

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 112 vom 4. März 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_112

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 112 du 4 mars 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 112 del 4 marzo 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Hilflosenentschädigung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2020 112 A. Der 1971 geborene A._____ erlitt im Sommer 2015 eine Gehirnblutung sowie einen Kleinhirnininfarkt (vgl. etwa IV-act. 81 S. 3) und bezieht seit 1. Juli 2015 aufgrund kognitiver/neuropsychologischer Defizite eine ganze Invalidenrente (Verfügung vom 10. Juni 2016, IV-act. 95; Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes [RAD] vom 24. März 2016, IV-act. 86). Nach Abklärung der Hilflosigkeit (Abklärungsbericht vom 21. Juli 2016, IV-act. 99) gewährte die IV-Stelle Zug ab dem 1. Juli 2016 zudem eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades bei Aufenthalt zuhause (Verfügung vom 20. Februar 2017, IV-act. 105). Im Rahmen einer ordentlichen Revision überprüfte sie den Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wobei sie vom Versicherten den Revisionsfragebogen ausfüllen und ihn am 28. November 2019 erneut zuhause abklären liess (Eingang des ausgefüllten Fragebogens am 19. Juli 2019, IV-act. 116; Abklärungsbericht vom 10. Dezember 2019, IV-act. 121). Gestützt darauf verneinte sie ab dem 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung und entzog einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid die aufschiebende Wirkung (Verfügung vom

E. 7

August 2020, IV-act. 128). B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. September 2020 (act. 1) verlangte der Versicherte, es sei die Verfügung der IV-Stelle Zug vom 7. August 2020 aufzuheben und es seien ihm weiterhin Hilflosenentschädigungen auszurichten. Eventualiter sei seine Hilflosigkeit neu zu bestimmen, bzw. sei diese mittels Gerichtsgutachten abzuklären. Insbesondere sei – sowohl medizinisch als auch in einer erneuten "unabhängigen Haushaltsabklärung" – zu eruieren, ob sich seine gesundheitliche Situation seit dem 21. Juli 2016 verändert habe, ob eine Selbstüberschätzung bestehe und ob die aktuellen Diagnosen sowie eine allfällige Selbstüberschätzung in der Abklärung vom 28. November 2019 berücksichtigt worden seien, bzw. wie diese hätten berücksichtigt werden müssen. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es seien ein doppelter Schriftenwechsel durchzuführen sowie eine Frist zur weiteren Begründung der Beschwerde zu gewähren bis zum 30. Oktober 2020, eventualiter bis zum 30. September 2020. C. Den mit Verfügung vom 14. September 2020 verlangten Kostenvorschuss von Fr. 800.– bezahlte der Beschwerdeführer fristgerecht (act. 3). D. Das Verwaltungsgericht holte zur beantragten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eine Stellungnahme der IV-Stelle ein (act. 4, 6). Mit Verfügung vom 12. Oktober 2020 wies es das Gesuch ab (act. 7).

3 Urteil S 2020 112 E. Mit Vernehmlassung vom 21. Oktober 2020 beantragte die IV-Stelle Zug in der Hauptsache die Abweisung der Beschwerde (act. 8). F. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien mit Replik vom

E. 10

Dezember 2019 in aller Deutlichkeit eine Angewöhnung an die Behinderung in dem Sinne, dass es dem Versicherten möglich gewesen ist, mithilfe von Therapien verschiedene Alltagssituationen wieder zu erlernen und selbständiger zu werden, was denn auch in der Rückkehr der Ehefrau in ihr ursprüngliches Arbeitspensum von 80 % nach vorübergehender Reduktion auf 50 % seinen Niederschlag gefunden hat. Ein Revisionsgrund war damit gegeben. Bei der anschliessenden neuen Prüfung des Anspruchs hat die IV-Stelle zu Recht einen weiterhin bestehenden, erheblichen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung verneint und infolgedessen einen Anspruch auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung – bei im Übrigen unbestrittener Selbständigkeit in allen Lebensbereichen – ab dem 1. Oktober 2020 verneint. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten unbegründet. 5. Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu erheben, welche auf Fr. 800.– festgesetzt wird. Diese ist entsprechend dem Ausgang des Verfahrens vom Beschwerdeführer zu tragen und wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet. Bei diesem Verfahrensausgang ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 11

Urteil S 2020 112 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.